

Zivilprozessabteilung 109

Geschäftszeichen: **109 C 3108/15**

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht **[REDACTED]**

[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erschienen bei Aufruf:

- für den Kläger
Rechtsanwalt Wienert
- für die Beklagte
Rechtsanwältin **[REDACTED]**

Kl.-Vertreter überreicht Original des Schriftsatzes vom 11. Dezember 2015, von dem Bekl.-Vertreterin Abschriften erhält.

Bekl.-Vertreterin beantragt vorsorglich Erklärungsfrist.

Kl.-Vertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift [Bl. 2 d. A.].

Bekl.-Vertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

Am Schluss der Sitzung

-erkannt und verkündet-
(Urteil gemäß § 313 a ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 490,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 8. Januar 2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Wesentlicher Inhalt der Entscheidungsgründe:

Die auf § 115 VVG gestützte Klage ist begründet.

Die Beklagte, die unstreitig dem Grunde nach verpflichtet ist, den dem Kläger entstandenen Schaden aufgrund des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls vom 10. Oktober 2014 in vollem

Umfang zu ersetzen, schuldet im Rahmen der Schadensregulierung auch die mit der Klage noch begehrte Nutzungsausfallentschädigung. Der klägerische Kraftwagen VW Golf ist bei dem Unfall totalbeschädigt worden und es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass sich der Unfallgeschädigte auf dem Berliner Gebrauchtwagenmarkt im Zeitraum von 14 Tagen ein Ersatzfahrzeug wird anschaffen können. Von dem unfallbedingten Entgang der Gebrauchsmöglichkeit des Fahrzeugs und einem entsprechenden Nutzungswillen des Geschädigten ist ohne Weiteres auszugehen, sofern nicht ein bei dem Unfall totalbeschädigter Kraftwagen ungeachtet der Einstufung als wirtschaftlicher Totalschaden noch fahrfähig und verkehrssicher ist.

Nach alledem war der Klage in vollem Umfang stattzugeben, zumal allein aufgrund des fortgeschrittenen Fahrzeugalters des beschädigten Fahrzeugs keine Kürzung des maßgeblichen Tagessatzes der Tabelle Sanden/Danner geboten ist. Beklagtenseits wird auch nicht behauptet, dass der verunfallte Wagen aufgrund eines äußeren Grades an Ramponiertheit mit einem Modell neueren Baujahrs schlechterdings nicht mehr vergleichbar wäre.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 286, 288 BGB, 91 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.